

Bugnits Stefan

Von: Riepl Christian <christian.riepl@wien.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 15:14
An: e2
Cc: Bugnits Stefan; MA 58 Post
Betreff: WG: Instandhaltungshalle DOSTO neu; Stellungnahme Pabinger betreffend Berührung fremdes Recht Altlastensicherung W7 Pilzgasse
Anlagen: Stellungnahme WR betr SichAltlast W7 zu DOSTO Instandh-halle neu_Signiert.pdf; PNr 222026_Dosto neu_Bemessung SM 1; 21_angerer str. 15_instandhaltungshalle DOSTO Floridsdorf_ÖBB_versick_§ 104(20231205).docx

Kategorien: To Do

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage darf Ihnen die abschließende Stellungnahme der wasserbautechnischen Amtssachverständigen der Stadt Wien (MA 45 – Gewässerschutz) zum im Betreff angeführten Verfahren mit dem Ersuchen um allfällige Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christian Riepl,
Obermagistratsrat

Stadt Wien - Wasserrecht
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75/1. Stock/106

Telefon +43 1 4000 96813
Fax +43 1 4000 96810
Mail: christian.riepl@wien.gv.at
Web: wien.gv.at

Von: Siklos Martina <martina.siklos@wien.gv.at> **Im Auftrag von** MA 45 Post
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 13:56
An: Riepl Christian <christian.riepl@wien.gv.at>; MA 58 Post <post@ma58.wien.gv.at>
Cc: 'Stefan.Bugnits@bmk.gv.at' <Stefan.Bugnits@bmk.gv.at>; alfred.reiterlechner@wgm.wien.at
Betreff: WG: Instandhaltungshalle DOSTO neu; Stellungnahme Pabinger betreffend Berührung fremdes Recht Altlastensicherung W7 Pilzgasse

Sehr geehrter Herr Mag. Riepl,

in der Beilage wird die abschließende Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt der ÖBB in 1210 Wien, Angerer Str. 15 übermittelt.

Bitte um zeitnahe Weiterleitung an das BMK, da morgen schon die Verhandlung dazu stattfindet.

Vielen Dank und freundliche Grüße,
Eva-Maria Hackl



Dipl.-Ing.ⁱⁿ
Eva-Maria Hackl,
Gruppe Gewässerschutz –
Team Amtssachverständige

Wiener Gewässer
1200 Wien, Am Brigittenauer Sporn 7

Telefon +43 1 4000 96546
Fax +43 1 4000 96548
Web gewaesser.wien.at

Von: *EXTERN* Josef Pabinger <josef.pabinger@pabinger.at>

Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 10:21

An: Eigner Thomas (TS) <Thomas.Eigner@oebb.at>; Hackl Eva-Maria <eva-maria.hackl@wien.gv.at>; Reiterlechner, Alfred Ing.

(<Alfred.Reiterlechner@wgm.wien.at> <alfred.reiterlechner@wgm.wien.at>; Jürgen Lugmayr - FahrKraft <juergen.lugmayr@fahrkraft.at>; Mayer Martina (TS) <Martina.Mayer@oebb.at>

Betreff: Instandhaltungshalle DOSTO neu; Stellungnahme Pabinger betreffend Berührung fremdes Recht Altlastensicherung W7 Pilzgasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übermittle ich Ihnen im Namen und im Auftrag der WGM meine Stellungnahme zum o.a. Vorhaben mit dem Ersuchen, dass seitens der ASV die Stellungnahme im eisenbahnrechtlichen Verfahren berücksichtigt wird. Bezüglich der technischen Anlagen der Sicherungsanlage, insbesondere Sicherstellung der Zugänglichkeit, wird sich der Vertreter der Konsensinhaberin (WGM/Ing. Reiterlechner) gegebenenfalls noch gesondert äußern. Die Anlagen dürfen auch im Zuge der Errichtung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden, die Zugänglichkeit zu den betroffenen Anlagen ist laufend sicher zu stellen. Das Sondensignal der Sonde WS44 wird mit GPS übertragen. Zu dieser Sonde führt keine erdverlegte Leitung.

Mfg
Josef Pabinger

Dipl.-Ing. Josef PABINGER

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

A-4040 Linz J.B. Reiter-Straße 8

A-1160 Wien Nachtnebelweg 1

tel/fax: + 43 / 1/478 09 84-0 fax -50

mobil: + 43 / 664/113 55 80

mail: office@pabinger.at

web: www.pabinger.at



**Stadt
Wien**

Wiener
Gewässer

MA 58
via E-Mail

Am Brigittenauer Sporn 7,
1200 Wien
Tel: (+43 1) 4000 96520
post@ma45.wien.gv.at
gewaesser.wien.at

zu GZ 518738-2023

Wien, 05. Dezember 2023

21., Angerer Str. 15;
Gst. Nr. 1500/1, EZ 1923,
KG Donauefeld;
Instandhaltungshalle DOSTO Floridsdorf
ÖBB-Technische Services-mbH
Versickerung von Niederschlagswässern
Stellungnahme

In der Beilage wird die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz zum gegenständlichen Projekt übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Wagner
elektr. gef.

Beilagen:

1. gutachterliche Stellungnahme
2. Verbesserung Bemessung Sickerbecken 1, per E-Mail erhalten am 27.11.2023
3. Stellungnahme von Herrn DI Pabinger, per E-Mail erhalten am 05.12.2023
4. Stellungnahme der WGM, per E-Mail erhalten am 05.12.2023

Die Einreichunterlagen [Technischer Bericht Entwässerung/ Versickerung - FahrKraft Industrieplanungs- und Beratungs- GmbH, 31.07.2023] wurden elektronisch eingesehen.

zu GZ 518738-2023

Wien, 05. Dezember 2023

21., Angerer Str. 15;
Gst. Nr. 1500/1, EZ 1923,
KG Donauefeld;
Instandhaltungshalle DOSTO Floridsdorf
ÖBB-Technische Services-mbH

Versickerung von Niederschlagswässern Stellungnahme

Gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz

1. Befund (Projektbeschreibung):

Die ÖBB-Technische Services-mbH plant auf dem oben angegebenen Grundstück die Errichtung einer Zug-Instandhaltungshalle inklusive Bürogebäude und zugehörige Verkehrsflächen.

Die anfallenden Niederschlagswässer des Großteils der bewitterten Dachflächen (Gründach ca. 11.578 m², Glas (PV-Anlagen) ca. 325 m², Foliendach ca. 71 m²) sollen über 3 Sickerboxen-Systeme in den Untergrund eingeleitet werden. Ein Teil der Dachflächen (Glas (PV-Anlagen) ca. 1.340 m²) wird über begrünte Sickermulden entwässert. Die anfallenden Niederschlagswässer des Bürotraktes (Foliendach ca. 1.360 m²) sollen in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Die Entwässerung des Großteils der Fahr- und Parkflächen (ges. ca. 5.328 m²) ist über 6 begrünte Bodenfiltermulden geplant. Die Entwässerung des restlichen Teils der Verkehrsflächen (ca. 3.948 m²) ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse sowie der möglichen stofflichen Belastung der dort anfallenden Oberflächenwässer über die öffentliche Mischwasserkanalisation geplant.

Anhand der von Wien Kanal vorgegebenen maximalen Einleitmenge von 0,007 l/s*m² Grundstücksfläche wurde für das gegenständliche Areal von insgesamt ca. 26.138 m² eine maximal zulässige Einleitmenge von 182,97 l/s berechnet. Bei einem für die Einleitung in den Kanal von Wien Kanal vorgegebene maßgebende Regenspende von 227,78 l/s*ha ergibt sich eine anfallende Regenmenge von 128,25 l/s, die in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll.

Die Bahnwässer der Gleise 618 und 620 werden über geneigte Gleisplanumsflächen einer Drainage zugeführt und im Anschluss in einer begrünten Sickermulde (SM IX) zur Versickerung gebracht.

Das bereits genehmigte Versickerungsbecken 4 (Fremdprojekt) kann wegen Kollision mit der neu geplanten Instandhaltungshalle nicht realisiert werden. Daher werden die Bahnwässer der Gleise 248 (früher Bezeichnung Gleis 208) und in geringem Umfang von Gleis 206 auch in das neue Versickerungsbecken IX abgeleitet werden.

Für die Zuführungsgleise zur Instandhaltungshalle (Gleise 601-608) sind aufgrund der geringen Anzahl der Verschiebewegungen und der geringen Verschiebgeschwindigkeit sowie der guten Sickerfähigkeit des Bodens keine technischen Maßnahmen zur Versickerung geplant. Die

anfallenden Niederschlagswässer sollen wie im Bestand frei über den Gleisschotterkörper in den Untergrund versickern.

Bankettwässer versickern frei über die Böschung am Straßenrand.

Folgende Konsensmengen werden für die wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Sickeranlagen, die zur Vorreinigung und Versickerung der Verkehrsflächenwässer von F3-Flächen (gem. ÖWAV RB 45) dienen, beantragt:

Konsensmenge	l/s	m ³ /d
Sickermulde 2	0,74	28
Sickermulde 5	0,89	36
Sickermulde 7	0,5	15
Sickermulde 8	2,22	96
Sickermulde 9	2,38	178

Gemäß Verdachtsflächenkataster ist das gegenständliche Grundstück Teil des Altstandorts Shell Pilzgasse. Das Projektgebiet befindet sich jedoch außerhalb der Grenze der gesicherten Altlast. Um eine Kontamination des Grundwassers durch die Ausschwemmung von Schadstoffen durch Sickerwasser zu verhindern, wurden auf den geplanten Standorten der Sickeranlagen bodenchemische Untersuchungen durchgeführt und die gewonnenen Bodenproben anhand der Deponieverordnung 2008 klassifiziert. Die Bodenproben unterhalb der geplanten Sickeranlagen konnten mit Ausnahme derer unterhalb von Sickermulde IX alle der Deponieklasse Bodenaushub zugeordnet werden. Folglich soll unterhalb von Sickermulde IX ein Bodenaustausch bis in die unbelastete grundwasserführende Schicht durchgeführt werden. Zudem ist geplant die seitlichen Böschungen der Sickermulde abzudichten um eine seitliche Auswaschung von Schadstoffen hintanzuhalten.

Auf dem gegenständlichen Grundstück befindet sich ca. 26,6 m von dem Sickerboxensystem A entfernt der Grundwasserentnahmebrunnen BR04 der Altlastsicherung Shell Pilzgasse. Eine Steuerungssonde der Altlastsicherung ist ebenfalls auf dem Grundstück situiert.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

2. Stellungnahme:

Die in der Beilage übermittelten Ergänzungen sollen die Dimensionierung des Sickerbeckens 1 (Technischer Bericht – Entwässerung S. 18) sowie die zugehörige Schnittdarstellung des Sickerbeckens (Technischer Bericht – Entwässerung S. 17) ersetzen.

Die Einreichunterlagen sind nach Ersatz der soeben angeführten Punkte vollständig und geeignet um Bescheidbestandteil zu werden.

Gegen die geplante Entwässerung der Dachflächen über Sickerboxen besteht aus Sicht des Gewässerschutzes kein Einwand. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist dafür nicht erforderlich.

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist nur die Versickerung der auf den Verkehrsflächen (F3-Flächen) anfallenden Niederschlagswässer nach deren Reinigung bewilligungspflichtig, da nur durch diese Wässer eine die Geringfügigkeit übersteigende Einwirkung auf das Grundwasser zu erwarten ist. Durch die Versickerung der Dachflächenwässer ist aus Sicht des Gewässerschutzes lediglich eine geringfügige Einwirkung gegeben. Die Versickerung der Parkflächenwässer (F2-Flächen) über eine begrünte Sickermulde ist nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Durch die gegenständliche Versickerung sind aufgrund der Vorreinigung durch den Bodenfilter keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten. Die geplante Vorreinigung der Niederschlagswässer entspricht unter Voraussetzung der Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen dem Stand der Technik und wird aller Voraussicht nach geeignet sein, um die in den zur Versickerung gelangenden Niederschlagswässern enthaltenen Schadstoffe so weit zu reduzieren, sodass keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu befürchten ist.

Im Bereich von Sickermulde IX ist durch den geplanten Bodenaustausch bis in die unbelastete grundwasserführende Schicht und die seitliche Abdichtung der Sickermulde keine Auswaschung von Schadstoffen durch die Versickerung von Oberflächenwässern zu erwarten.

Die Dimensionierung der Sickeranlagen ist dem Versickerungsprojekt zu entnehmen und wurde nicht im Detail geprüft.

Bzgl. einer möglichen Beeinflussung der bestehenden Altlastsicherung W7 – Pilzgasse wird auf die ausführliche Stellungnahme von Herrn DI Pabinger (siehe Beilage) verwiesen. Demnach kann bei Einhaltung der beantragten Konsensmengen eine quantitative Beeinflussung der Altlastsicherung ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der Tatsache, dass keine wassergefährdenden Stoffe auf den Freiflächen manipuliert werden und kein Tankwagenverkehr stattfindet, ist bei Einbau von Bodenfiltermulden mit einer max. Durchlässigkeit von 10^{-5} m/s auch keine qualitative Beeinflussung der Altlastsicherung zu erwarten. Zur Sicherstellung der Rechte der Konsensinhaberin der Altlastsicherung empfiehlt Herr DI Pabinger den Vorschlag einiger Auflagen (siehe Beilage). Zusammenfassend wird in seiner Stellungnahme festgehalten, dass unter der Voraussetzung, dass bereits im Projekt getroffene Annahmen und vorgesehene Maßnahmen, die Auflagen und Bedingungen der zu erteilenden Bewilligung und die im Zuge von geringfügigen Projektänderungen von Sachverständigen zusätzlich formulierten Vorgaben (Maßnahmen, Beweissicherungsmaßnahmen) ebenso sorgfältig umgesetzt und damit eingehalten werden, die Auswirkung auf die wasserrechtlich genehmigte Altlastensicherung W7 Pilzgasse voraussichtlich gering sein wird und so gehalten werden kann, dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb eine negative Beeinflussung der Teilanlagen und des Betriebs der Sicherungsanlage nicht zu erwarten ist.

Der von Herrn DI Pabinger vorgeschlagene Auflagenpunkt 12. ist aus h.a. Sicht für die Bodenfiltermulden nicht erforderlich, da bei Einbau eines geprüften Filtermaterials mit einer max. Durchlässigkeit von 10^{-5} m/s auch im Fall von einer durchlässigeren Schicht darunter nicht mehr als die angegebenen Konsensmengen versickern können (diese wurden nämlich anhand der Versickerungsfläche und dem Durchlässigkeitsbeiwert berechnet).

Eine Umformulierung der Auflage zur Sicherstellung der Einhaltung der beantragten Konsensmengen der Sickerboxen wird unter dem Punkt „Auflagenvorschläge“ vorgeschlagen.

Eine schriftliche Bestätigung seitens der WGM, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen keine Einwände gegen das vorliegende Projekt bestehen, liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die Einholung einer diesbezüglichen Stellungnahme seitens der WGM wird empfohlen.

Unter der Voraussetzung der projektgemäßen Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kann ausgesagt werden, dass die Sickeranlagen dem Stand der Technik entsprechen (§ 12a WRG 1959) und öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) aus wasserfachlicher Sicht durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Ein Widerspruch zu Schutz- oder Schongebietsbestimmungen (§ 34 WRG 1959), zu einem Sanierungsprogramm oder zu sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen besteht nicht.

Eine gesonderte Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bzw. anderer Sachverständiger erscheint nicht erforderlich.

Das Recht kann auf 20 Jahre befristet werden.

Die Ausführung der Anlage soll gem. § 121 Abs. 1 WRG 1959 überprüft werden.

3. Auflagenvorschläge zum Schutz von Boden und Grundwasser:

1. – 11. und 13. – 17. siehe beiliegende Stellungnahme von Herrn DI Pabinger

Umformulierungsvorschlag

12. Zur Einhaltung der beantragten Konsensmengen ist sicherzustellen, dass die Durchlässigkeit der Schichten um und unter den Sickerboxen einen Maximalwert von 10^{-5} m/s aufweist. Bei höheren Durchlässigkeiten ist ein Bodenaustausch mit weniger durchlässigerem Material durchzuführen.

18. Bau, Betrieb und Wartung der Sickeranlagen haben gemäß ÖNORM B 2506-1 vom 1.8.2013 sowie ÖNORM B 2506-2 vom 15.11.2012 zu erfolgen, wobei die Wartung zumindest in jährlichen Intervallen durchzuführen ist.

19. Sämtliche Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Sickeranlagen sind anhand geeigneter Aufzeichnungen (z.B.: Wartungsbuch, Tabellen) zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Betriebsanlage aufzubewahren.
20. Auf den in die Sickeranlagen entwässerten Flächen dürfen keine Reinigungsmittel und im Zuge des Winterdienstes keine natrium-, halogenid- und stickstoffhaltigen Auftaumittel verwendet werden.
21. Schachtabdeckungen, die sich in Verkehrsflächen befinden, sind flüssigkeitsdicht und befahrbar auszuführen und stets verschlossen zu halten.
22. Allenfalls bei Störfällen auf den Entwässerungsflächen ausgetretene Schadstoffe dürfen nicht in die Sickeranlagen ausgeleitet werden, sondern sind möglichst am Ort des Austritts zu binden und einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung zuzuführen.
23. Im Nahbereich der zu den Sickeranlagen entwässerten Flächen sind Ölbindemittel für die Bindung von mindestens 50 l Mineralölprodukten bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung zuzuführen.
24. In den Sickermulden dürfen nach Durchwandern der Bodenpassage folgende Grenzwerte im gereinigten Abwasser nicht überschritten werden:

KW-Index:	0,1 g/m ³
BTEX:	0,05 g/m ³
Benzol:	0,0009 g/m ³
PAK:	0,00009 g/m ³
CSB:	38 g/m ³ *)
TOC:	13 g/m ³ *)
ortho-Phosphat:	0,3 g/m ³
Ammonium:	0,45 g/m ³
Blei:	0,009 g/m ³
Cadmium:	0,0045 g/m ³
Chrom:	0,045 g/m ³
Kupfer:	1,8 g/m ³
Nickel:	0,018 g/m ³
Zink:	1,0 g/m ³ **)

*) halber Grenzwert der AAEV in Ermangelung von Schwellenwert in der QZV Chemie GW

**) Richtwert für Trinkwasser

Die Untersuchung des Parameters TOC bzw. CSB erübrigt die Untersuchung des jeweils anderen Parameters.

25. Die Einhaltung der Grenzwerte hat durch eine zweijährliche Untersuchung des zur Versickerung gelangenden gereinigten Abwassers (Probenahme aus Probenahmeschacht) durch eine befugte Fachfirma zu erfolgen. Die Untersuchungs-ergebnisse sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

Die Amtssachverständige für
Wasserbau und Gewässerschutz:

Dipl.-Ing. Eva-Maria Hackl
4000/96546
Email: eva-maria.hackl@wien.gv.at



Dipl.-Ing. Josef Pabinger

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

4040 LINZ, J.B. Reiter-Straße 8 Tel: + 43/732/ 73 26 86 E-Mail: office@pabinger.at
1160 WIEN, Nachtnebelweg 1 Tel: + 43 /1/ 478 09 84 Fax: DW -50 Mobil: (0664) 113 55 80

Projekt:

Instandhaltungshalle DOSTO neu

Strecke: 11401, 11201

Bf. Wien Floridsdorf / TS Standort

km 5,010 - 5,80

Projektadresse:

ÖBB-Technische Services-GmbH, Angererstraße 15

Projektgegenstand/Projektteil:

Entwässerung und Versickerung

Unterlagen: Mappe 4 des Einreichprojektes und Mappe 3 (betreffend Verkehrsbelastung)

Bau- und Konsenswerber:

ÖBB Train Tech - ÖBB-Technische Services-GmbH

Am Hauptbahnhof 2; A-1100 Wien

Vertreten durch:

DI Thomas Eigner, BSc ÖBB-Technische Services-GmbH

ÖBB-Technische Services-GmbH

Am Hauptbahnhof 2, A-1100 Wien

Festnetz: +43 664/617 77 30

E-Mail: thomas.eigner@oebb.at

Beurteilung und Stellungnahme zum Projekt hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Projektes auf die wr. bewilligte Sicherungsmaßnahme der Altlast W7-Pilzgasse

Betroffenes Wasserrecht: Altlastensicherung der Altlast W 7 Pilzgasse

Konsensinhaber betroffenes Wasserrecht:

Stadt Wien - MA45

Vertreten durch:

Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH

Heinrich-von-Buol-Gasse 6, A - 1210 Wien

Zuständig: Ing. Alfred Reiterlechner

Festnetz: +43-1-255 98 00

Mobil: +43 664 88909 710

Verfasser der Stellungnahme:

Dipl.-Ing. Josef Pabinger

A-4040 Linz, J.B. Reiter-Straße 8

Büro Wien: 1160 Wien, Nachtnebelweg 1

Telefon: +43 664/11355809

Email: office@pabinger.at

Wasserrechtliche Bewilligungsbescheide:

Maßgebliche wasserrechtliche Bewilligungsbescheide des betroffenen Wasserrechts sind die Bewilligungsbescheide des Magistrates der Stadt Wien vom

- 04. August 2005, GZ.: MA 58/00464/2005/18 - wasserrechtliche Bewilligung
- 22. Mai 2012, GZ.: MA 58/003254/2008/14 - Fertigstellung
- 29. April 2016, GZ.: MA 58/541363/2015/6 - Anlagenoptimierung

Die Oberflächenentwässerung des Projektes „Instandhaltungshalle DOSTO neu“ kann in folgende Anlagenteile unterteilt werden:

- Ableitung von Dachwässern in unterirdische Sickerboxen
- Ableitung von Dachwässern in oberirdische Sickermulden/-becken
- Ableitung von Dachwässern von Foliendächern des Betriebsgebäudes Angererstraße in die Öffentliche Kanalisation
- Ableitung von belasteten Niederschlagswässern aus Verkehrsflächen bzw. des Abfallsammelplatzes in die Öffentliche Kanalisation (siehe dazu Anhang 1 des TB, schriftliche Abstimmung mit Wien Kanal sowie die Ermittlung der einzuleitenden Wassermengen)
- Ableitung von belasteten Niederschlagswässern aus Verkehrsflächen in Sickermulden
- Ableitung von Böschungswässern über Böschungsversickerungen und unbelasteten Niederschlagswässern aus umlaufenden Wegen über Versickerung im Gleisfeld bzw. Verrieselung über die Böschung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind demgemäß mehrere Muldenversickerungen, sowie sogenannte Sickerboxen und Versickerungsbecken vorgesehen.

Aufgrund der dem Bauvorhaben räumlich nahegelegenen Anlagen der Sicherungsmaßnahme der Altlast W7 Pilzgasse (Brunnen, Beweissicherungs¹- und Steuersonden) ist die Immissionsbelastung für die Schutzgüter Grundwasser und Boden so gering wie möglich zu halten.

Situation:

Die Versickerungsanlage-Sickerbecken 9 für Verkehrsflächen (360 m²) ist in einer Entfernung von nur ca. 32 m von der Beweissicherungs- und Steuersonde GW 44 geplant.

Die Sickermulde für Dachfläche 8 (350 m²) liegt ca. 15 m von der Beweissicherungs- und Steuersonde GW 44 entfernt.

Die Sickerbox A für Dachfläche 1 ist nur ca. 26 m vom Entnahmebrunnen BR 04 entfernt, und die Sickermulden 2 für Asphalt- und Grünflächen sind an der nächst gelegenen Stelle nur ca. 23 m von der Beweissicherungs- und Steuersonde WS 55 entfernt.

Die Sickermulde/Sickerbecken 8 für überwiegend Asphaltflächen ist ca. 50 m vom Entnahmebrunnen BR 4 entfernt.

¹ Beweissicherung Grundwasserqualität

Einzelne Muldenversickerungen für Asphaltfläche 5 sind dem Entnahmebrunnen BR 04 nahe gelegen (kürzester Abstand ca. 15 m).

Von den geplanten Anlagen können jedenfalls Anlagen der Altlastensicherung W7-Pilzgasse nachteilig betroffen sein, wobei die Beurteilung auf Grundlage von abgeschätzten Reichweiten der Versickerungen bzw. dem Einzug von Brunnen beurteilt wird.

Mögliche Beeinträchtigung des Wasserrechts der Altlastensicherung W7-Pilzgasse:

Quantitativ

Unter der Annahme, dass die ermittelten Drosselabflüsse/sekundlichen Sicker Mengen nicht gesichert eingehalten werden (sh. dazu weiter unten), können folgende Anlagen der Altlastensicherung quantitativ (GW-Stand, Menge) jedenfalls nachteilig betroffen sein:

Die Steuersonde GW 44 sowie der Entnahmebrunnen BR 4. Sehr eingeschränkt die Steuersonde WS 63.

Die Berechnungen der Versickerungen des Projektes Instandhaltungshalle DOSTO neu, wurden mit einem kf-Wert von 1×10^{-5} m/s durchgeführt, womit man - wie im TB beschrieben - ist „auf der sicheren Seite ist“.

Aus den zur Verfügung gestellten Projektunterlagen geht jedoch nicht zweifelsfrei hervor, wie die berechneten sekundlichen Sicker Mengen eingehalten werden, wenn auch der Konsensantrag entsprechend lautet. Vielmehr ist folgendes beschrieben:

„Sollten während der Bauarbeiten im Bereich unter den Sickerbecken bzw. Versickerungsanlagen keine gut durchlässigen Schichten angetroffen werden, werden die nicht durchlässigen Schichten abgetragen und durch sickerfähiges Material ausgetauscht. Bei kleineren Sickermulden können alternativ auch vliesummantelte Sickerschlitze unter den Mulden bis in ausreichend sickerfähige Schichten hergestellt werden“.

Es bestehen von meiner Seite erhebliche Zweifel, dass baulich sichergestellt wird, dass die ermittelten Sicker Mengen und beantragten Konsensmengen verlässlich eingehalten werden.

Für die oberirdischen Sickerbecken und Muldenversickerungen wird zwar angegeben, dass ein Bodenfilter hergestellt wird, es fehlen aber genaue Angaben dazu. Diesbezüglich muss jedenfalls angeordnet werden, dass dieser normkonform mit dem im Projekt angegebenen kf-Wert von 1×10^{-5} m/s hergestellt wird.

Dazu folgendes: Insbesondere die Steuersonde GW 44, in einer Entfernung von nur ca. 32 m von der geplanten Versickerungsanlage-Sickerbecken 9 für Verkehrsflächen (360 m²) und nur ca. 15 m von der Sickermulde für Dachfläche 8 (350 m²) gelegen, ist hinsichtlich von punktuell verursachten GW-Spiegeländerungen äußerst empfindlich.

Es ist festzuhalten, dass schon eine sehr geringe GW-Spiegeländerung, zu einer Änderung des Pumpbetriebes führt. Eine punktuelle Aufhöhung von nur einem Zentimeter in der Differenz zu einer zweiten Steuersonde veranlasst die Pumpe des Entnahmebrunnens BR 03 weiter zu fördern, obwohl die Förderung gem. den Vorgaben der wr. Bewilligung der Altlastensicherung nicht mehr zulässig ist, damit nicht in unzulässiger Weise kontaminiertes Wasser vom Brunnen einge-zogen wird.

Auch die Steuersonde WS 63 ist hinsichtlich von punktuell verursachten Grundwasserstandänderungen zu betrachten, jedoch müsste schon eine deutlich höhere Menge als in den Versickerungsberechnungen des Projektes ermittelt punktuell versickert werden, damit dadurch eine Beeinflussung gegeben wäre.

Im Brunnen BR 04 wirken sich nahe gelegene Versickerungen (oder auch Entnahmen) möglicherweise nachteilig auf die sichere Stabilisierung der Ruhezone der Altlastensicherung aus wobei die Beeinflussung im Detail zu untersuchen wäre. Die Auswirkung kann ohne Vorliegen von genauen Angaben bzw. einer Simulation zum Verlauf der Versickerungsmengen (Höhe, Dauer) nicht abgeschätzt werden.

Wenn die in den Berechnungen angegebenen sekundlichen Sickermengen aller Versickerungsanlagen (kleiner 3 l/s) verlässlich und nachweisbar eingehalten werden, beeinflussen die Versickerungen das fremde Recht (W7-Pilzgasse) in quantitativer Hinsicht nicht.

Qualitativ

Die Wasserqualität der Entnahmebrunnen BR 02, BR 03 und BR 40, sowie die der Beweissicherungssonden bzw. Steuerpegel WS 63, WS 31, WS 44, WS 55 kann bei einer unzulässigen Versickerung von Schadstoffen betroffen sein. Die Entnahmebrunnen sind jedenfalls betroffen, sollte kontaminiertes Wasser eingezogen werden. Die Sondenwässer dann, wenn kontaminiertes Wasser versickert wird; entweder verunreinigt von den Verkehrsflächen oder aufgrund der Versickerung über kontaminiertem Boden.

Der Beweissicherung (Chemie) dienen die Analysen der Brunnenwässer und dzt. von den o.a. Sonden nur die Sonde WS 55 im unmittelbaren Nahbereich des Projektes.

Vorauszuschicken ist, dass gem. Richtlinie der MA 45 - Versickerungen in Wien; Ergänzende Festlegungen und Anmerkungen zu ÖWAV- RB 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ in der Regel nur Versickerungsanlagen von Entwässerungsflächen der Typen F1 und F2 als wasserrechtlich bewilligungsfrei gelten. Ausgenommen davon sind Sickerschächte mit technischem Filter für Flächen des Typs F2. Entwässerungsanlagen für Entwässerungsflächen der Typen F3 bis F5 gelten in der Regel als wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

In qualitativer Hinsicht können die Versickerungen für extensiv begrünte Dachflächen bei Einhaltung der Anforderungen an Aufbau und Baumaterialien als unproblematisch gesehen werden.

Genauer zu betrachten sind die Muldenversickerungen und insbesondere die Versickerung beim Versickerungsbecken 9. Außerordentlich kritisch wäre, wenn die Bodenfilter (alle) nicht in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise und mit der erforderlichen Durchlässigkeit ($k_f 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$) hergestellt werden; oder auch wenn, trotz entsprechender Ausbildung, nach einem Unfall/Schadensfall im Bereich der Verkehrsflächen, ein mit wassergefährdendem Stoff verunreinigtes Wasser zur Versickerung gelangt.

Dazu folgendes:

Das Versickerungsbecken 9 wird nahe der Steuersonde der Altlastensicherung von W7-Pilzgasse und im potentiellen Einzugsbereich der BR 03 und BR 02 situiert. Der Baugrund ist hier gem. TB mit Schadstoffen belastet.

Die Kontamination der von den Brunnen eingezogenen Wässer ist jedenfalls laufend während Bau und Betrieb zu verhindern. Auch für den Fall eines durch Unfall/Gebrechen verursachten Eintrages von wassergefährdenden Stoffen muss sicher gestellt sein, dass nicht wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen.

L.t TB: „Das Versickerungsbeckens 9, welches als Vorbereitung für die Baumaßnahmen der Instandhaltungshalle hergestellt werden muss, ist im Randbereich des Baufeldes und im Nahbereich der Einzugsflächen der Bahnwässer der Gleise 618, 620 und 248 zu realisieren. Für das Versickerungsbecken 9 wird folgende Vorgehensweise festgelegt: Aushub und Entsorgung des Bodens **bis zur grundwasserführenden Schicht**, welcher vom Mindeststandard Bodenaushubdeponiequalität abweicht. Abdichten der Böschungen des Versickerungsbeckens, damit kein Sickerwasser durch belastetes Bodenmaterial versickern kann“.

Das Ausmaß des Aushubes und die Vorsorge die beim Aushub zu treffen ist wäre noch detaillierter festzulegen, geht man davon aus, dass das Grundwasser nicht strikt senkrecht versickert, sondern sich unter der Sickerfläche „ausbreitet“ und im Übrigen ein wechselnder Grundwasserstand gegeben ist.

Aber auch bei allen anderen Versickerungseinrichtungen ist vor der Errichtung mit geeigneten Prüfmethoden sicherzustellen, dass der anstehende Untergrund für die Versickerung geeignet ist und keine qualitativen Belastungen aufweist, die das Schutzgut Grundwasser beeinträchtigen könnten.

Zum Schutz des Schutzgutes Grundwasser sind bei Erfordernis nötigenfalls zusätzliche Sicherheitseinrichtungen vorzusehen.

Das Erfordernis von diesbezüglich zusätzlichen, über den geeigneten Bodenaufbau der Versickerungsflächen hinausgehend Sicherheitseinrichtungen, kann man auf Basis der Projektunterlagen beurteilen. Wesentlich ist meines Erachtens, ob Transporte von wassergefährdenden Stoffen oder deren Lagerung oder gar Manipulation auf den Einzugsflächen, deren Oberflächenwasser zur Versickerung gelangt, stattfinden; ebenso welche Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Lt. Projektteil Mappe 3 TB 03.01 (Tabelle Seite 10), kann für das gesamte Areal von einer sehr geringen Verkehrsbelastung (Frequenz) ausgehen. Die Haupteinfahrt ist an der südwestlichen Ecke eine zweite am gegenüberliegenden Eck im Süden des Grundstücks. Die Zufahrt im NNO des Areals, die auch entlang des Sickerbeckens 9 führt, ist eine kaum benutzte Bedarfszufahrt. Das Tor ist lt. Auskunft des Konsenswerbers in aller Regel versperrt. Der dem Sickerbecken nahe gelegene Parkplatz ist ein Mitarbeiterparkplatz mit geringer Frequenz. Wassergefährdende Stoffe werden lt. Erörterung der Sachlage mit dem Konsenswerber kaum und wenn, nur in geringen Mengen und jedenfalls entsprechend gesichert transportiert.

Ein Tankwagenverkehr, z.B. mit Treibstoffen oder anderen potentiell wassergefährdenden Stoffen findet nicht statt. So betrachtet ist mit der für die Versickerungsanlagen projektierten Verfahrensordnung (Einbecken-Anlagen, Muldenversickerung, Sickerboxen) und dem Einbau eines geeigneten Bodenfilters mit sehr geringer Durchlässigkeit, ein akzeptabler Schutz gegeben.

In unterirdischen Anlagen wird bzw. darf ausschließlich Dachflächenwasser, und dieses nur von entsprechend dafür geeigneten Flächen (kf 1×10^{-5} m/s) versickert werden.

Unter der Voraussetzung, dass sorgfältig die

- bereits Projekt getroffenen Annahmen und vorgesehenen Maßnahmen, die
- Auflagen und Bedingungen der zu erteilenden Bewilligung und die
- im Zuge von geringfügigen Projektänderungen von Sachverständigen zusätzlich formulierten Vorgaben (Maßnahmen, Beweissicherungsmaßnahmen) ebenso sorgfältig

umgesetzt und damit eingehalten werden, wird die Auswirkung auf die wasserrechtlich genehmigte Altlastensicherung W7 Pilzgasse voraussichtlich so gering wie möglich und so gehalten werden, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb **eine negative Beeinflussung der Teilanlagen (Entnahmebrunnen,**

Versickerungsbrunnen, Steuerungssonden, Beweissicherungssonden) und des Betriebes der Sicherungsanlage nicht zu erwarten ist.

Zur Sicherstellung der Rechte der Konsensinhaberin der Sicherungsmaßnahme bei der Altlast W7 Pilzgasse, Stadt Wien-MA 45, und zur Vermeidung von ungünstigen Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Grundwasser, wird von meiner Seite jedenfalls empfohlen, folgende Auflagen vorzuschreiben:

Auflagen (Entwurf)

Bau:

1. Aufgrund der Nähe des Bauvorhabens zur Altlast W 7 Pilzgasse ist rechtzeitig vor Beginn der Aushub- oder Bohrarbeiten die AWG- und Wasserrechtsbehörde über die geplanten Bauarbeiten zu informieren.
2. Die Baumaßnahmen (die Aushubarbeiten, Bohrarbeiten und der Einbau von Bodenmaterial) sind laufend von einer abfallchemischen Aufsicht zu begleiten, damit sichergestellt wird, dass beim Antreffen von Aushubmaterialien, die ein Gefährdungspotenzial für ein Schutzgut (insbesondere Grundwasser) die zum Schutz des Schutzgutes erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.
3. Die Maßnahmen und die Befunde sind zu dokumentieren.
4. Alle Flächen von geplanten Versickerungsanlagen sind abfallchemisch zu erkunden und vor der Errichtung der Anlage freizumessen.
5. Eine Versickerung von Oberflächenwässer in kontaminierten Bereichen ist mit geeigneten Maßnahmen zu unterbinden.
6. Erheblichere Belastungen der Umwelt durch nachteilige, schädigende Einwirkungen auf Boden oder das Grundwasser sind zu vermeiden. Alle im Zuge der Erkundung und Errichtung ange-troffenen Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik zu ver-werten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nach den gleichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Werden im Zuge der Aushubarbeiten Abfälle angetroffen, die ein Gefährdungspotenzial für ein Schutzgut (insbesondere Wasser) aufweisen, so ist in Abstimmung mit der Abfallrechtsbehörde und Wasserrechtsbehörde die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des allenfalls betroffe-nen Schutzgutes vorzunehmen (z.B. Beseitigung von Abfällen oder auch die Verlegung eines Standortes z.B. einer Versickerung) vorzunehmen.
8. Durch geeignete Maßnahmen ist jedenfalls strikt zu vermeiden, dass Oberflächenwasser wäh-rend der Retention und der Versickerung mit kontaminiertem Bodenmaterial in Berührung kommt.
9. Die sekundliche Versickerung von Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen auf das projektgemäße Ausmaß (sekundliche Konsensmenge) zu beschränken.
10. Allfällige Projektänderungen sind den Behörden und der Konsensinhaberin des Wasserrechtes der Altlastensicherung W7-Pilzgasse schriftlich bekannt zu geben.

Vorschreibungen für den Aufbau und die Herstellung des Bodenfilters von Bodenfilterbecken und Sickermulden sind erforderlich um die Qualität und die gleichmäßige Versickerung auf der Fläche sicher zu stellen:

11. Für den Bodenfilter ist bei der Bemessung ein kf-Wert von 1×10^{-5} m/s anzusetzen.
12. Der k_f -Wert des anstehenden Untergrundes an einem Beckenstandort soll nicht geringer sein als jener des Bodenfilters. Dichtere Untergrundverhältnisse sind bei der Bemessung des Bodenfilterbeckens zu berücksichtigen. Bei durchlässigeren Untergrundverhältnissen sind diese auch mit entsprechendem kf-Wert gesondert vom Bodenfilter herzustellen ($k_f 1 \times 10^{-5}$ m/s).
13. Der Bodenfilter ist zentralgemischt, qualitätsgesichert herzustellen und an den Sohlen und Böschungen der Versickerungsanlagen einzubauen; an den Böschungen hochgezogen bis zum Vollstau-WSP der Anlagen.
14. Beim Sickerbecken 9 sind die Böschungen dicht, entweder abgedichtet mit einer KDB oder einer mineralischen Abdichtung ($k_f 1 \times 10^{-8}$ m/s), herzustellen.
15. Die Eignung des Bodenfilters und die Einhaltung der Qualitätskriterien gemäß ÖNORM B2506-Teil2 sind vor dem Einbau nachzuweisen.
16. Vom Bodenfilter ist eine repräsentative Probe jeder Lage zu untersuchen und die Einhaltung der geforderten Qualitätskriterien nachzuweisen.
17. Der kf-Wert ist nochmals kurz vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Sickeranlage gemäß ÖNORM B 4422-2 In Situ nachzuweisen. Bei unterirdischen Sickeranlagen auf der Sickerfläche vor dem Einbau der Box.

Betrieb:

Anmerkung:

Regelmäßig übliche Auflagen für den Betrieb von Versickerungsanlagen sind vorzuschreiben.

Gez. DI Josef Pabinger



Grundlagen der Beurteilung und Stellungnahme:

Altlastensicherung W7-Pilzgasse; Bescheide, Projekt und Betriebsordnung

Gesetze und Fachgrundlagen:

Wasserrechtsgesetz i. d. g. F.

Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - QZV Chemie GW 98. VO des BM LF, U und WW

Allgemeine Abwasseremissionsverordnung AAEV

Wiener Bauordnung- BO für Wien

\\... \Bericht \ DOSTO	Erstellt: Pabinger	Seite 7
------------------------	--------------------	---------

Wiener Bautechnikverordnung 2015 - WBTV 2015

OBERFLÄCHENTWÄSSERUNG Leitfadens für die Bauplanung Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik

Richtlinie der MA 45 - Versickerungen in Wien; Ergänzende Festlegungen und Anmerkungen zu ÖWAV- RB 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“

Sonstige geltende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Stadt Wien zum Gegenstand

ÖBB Infra Dienstbehelf DB 740 Teil 4 Gestaltung und Dimensionierung von Entwässerungsanlagen; Ausgabe 01.04.2011 (ÖBB Regelwerk 09.04 „Gestaltung und Dimensionierung von Entwässerungsanlagen“ (liegt mir nicht vor)

ÖWAV Regelblatt 9 - Neuplanung und die Erweiterung von Entwässerungsanlagen

ÖWAV Regelblatt 11 - Hydraulische Berechnung von Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanälen, die hauptsächlich als Freispiegelsysteme betrieben werden.

ÖWAV Regelblatt 35 - Behandlung von Niederschlagswässern.

ÖWAV-Regelblatt 45 - Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund

DWA/ATV A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“

Sonstige Richtlinien Merkblätter, Arbeitsblätter:

OIB-Richtlinie 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

RVS 03.08.65 - Entwässerungsanlagen

RVS 04.04.11 - Gewässerschutz an Straßen

Arbeitspapier Nr. 26 - Anwendungshinweise zur RVS 04.04.11

DWA/ATV Merkblatt M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser

DWA/ATV A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser

DWA/ATV A 166 - Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung

DWA/ATV A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen

DWA/ATV M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser

DWA/ATV M 176 Hinweise und Beispiele zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung

ÖNORMEN:

ÖNORM B 2501; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Planung, Ausführung und Prüfung - Ergänzende Richtlinien zu ÖNORM EN 12056 und ÖNORM EN 752

ÖNORM B 2506-1; Regenwassersickeranlagen f Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen - Anwendung, hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb

ÖNORM B 2506-2; Regenwassersickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen Teil 2: Qualitative Anforderungen an das zu versickernde Regenwasser sowie Anforderungen an Bemessung, Bau und Betrieb von Reinigungsanlagen

ÖNORM B 2506-3; Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen - Teil 3: Filtermaterialien - Anforderungen und Prüfmethode

ÖNORM B 2575; Grundsätze der Regenwassernutzung

(ÖNORM L 1131; Gartengestaltung - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken - Anforderungen an die Planung, Ausführung und Erhaltung)

ÖNORM EN 1991-1-1; Einwirkungen auf Tragwerke - Allgemeine Einwirkungen - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

ÖNORM EN 1991-1-3; Einwirkungen auf Tragwerke - Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten

ÖNORM EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Kanalmanagement und Bezug habende ÖN